

Wie werden die Kosten der Abwasserbeseitigung finanziert ?

Die Verbandsgemeindewerke werden als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtsfähigkeit nach den Bestimmungen der *Gemeindeordnung (GemO)* und der *Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)* geführt. Die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung der Verbandsgemeindewerke müssen nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt werden, damit eine besondere Beurteilung des Betriebsergebnisses losgelöst vom allgemeinen Haushalt der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung erfordert erhebliche finanzielle Anstrengungen, die ohne Unterstützung durch das Land kaum zu erbringen sind.

Für die Finanzierung der Abwasserbeseitigung gelten die in der GemO festgelegten Grundsätze der Einnahmebeschaffung. Hiernach hat die Verbandsgemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Unter dem Begriff „sonstige Einnahmen“ sind in erster Linie Zuschüsse zu verstehen, die das Land Rheinland-Pfalz für die Abwasserbeseitigung bereitstellt. Zuschüsse wurden jedoch in den vergangenen Jahren nur sehr selten gewährt. Stattdessen werden Abwasseranlagen durch die Bereitstellung von Landesdarlehen gefördert, wobei das Land die anfallenden Zinsen übernimmt. Solche Darlehen müssen in der Regel über einen Zeitraum von 30 Jahren zurückgezahlt werden.

Da also sonstige Einnahmen nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung stehen, sind die Verbandsgemeindewerke fast ausschließlich auf Entgelte für ihre Leistungen angewiesen. Die Erhebung von Entgelten findet aber dort ihre Grenze, wo der Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen überschritten wird. Einerseits ist auf die Belastung und die Belastungsfähigkeit der Bürger Rücksicht zu nehmen („vertretbar“), andererseits muss aber auch an die Finanzlage der Verbandsgemeindewerke gedacht werden („geboten“).

Grundsätzlich ist es Sache des Verbandsgemeinderates, die „vertretbaren Entgelte“ für die Abwasserbeseitigung im Rahmen einer kommunalpolitischen Ermessensentscheidung zu finden. Einen Anhaltspunkt für diese Entscheidung gibt die *Kommunalabgabenverordnung (KAVO)* mit der Festlegung eines bestimmten Durchschnittsbetrages, der als vertretbare Entgeltsbelastung mindestens erreicht sein muss, damit die Förderung der Abwasserbeseitigung über zinslose Landesdarlehen in vollem Umfang gewährt wird.

Als letzte Möglichkeit der Einnahmebeschaffung dürfen für Investitionen Kredite aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzumutbar wäre. Da aber Kredite auch getilgt werden müssen und Zinsbelastungen verursachen, führen sie letztendlich auch zu einer Entgeltsbelastung der Bürger.

Rechtsgrundlagen der Entgeltserhebung

In der öffentlichen Verwaltung gilt allgemein der „Grundsatz der Gesetzmäßigkeit“, der in § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung wie folgt festgehalten ist: „*Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften*“. Hieraus ergibt sich, dass Abgaben nicht ohne gesetzliche Regelung und nicht entgegen einer bestehenden gesetzlichen Regelung erhoben werden dürfen. Sowohl die Verwaltung als auch der Verbandsgemeinderat selbst sind an die Gesetze - dazu zählen auch die eigenen Satzungen - gebunden. Es ist daher nicht möglich, durch Ratsbeschluss von Satzungen abzuweichen, ohne die Satzung formell im vorgeschriebenen Verfahren zu ändern.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Entgeltserhebung der Verbandsgemeindewerke sind:

- *die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)*
- *das Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)*
- *die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Arzfeld (ESA)*

Ausnahmen vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit sind nur möglich, wenn sie ausdrücklich gesetzlich zugelassen sind. Dies gilt z. B. für die vertragliche Ablösung von Beiträgen, deren Zulässigkeit im KAG geregelt ist. In einer späteren Seite wird auf dieses Thema noch näher eingegangen.

Welche Entgelte erhebt die Verbandsgemeinde Arzfeld im Abwasserbereich ?

Die Verbandsgemeinde Arzfeld betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und erhebt hierfür:

1. **einmalige Beiträge** zur Deckung von Investitionskosten für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) von Abwasseranlagen
2. **laufende Entgelte** zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von **wiederkehrenden Beiträgen** und **Gebühren**
3. **Gebühren** für das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung von Fäkal-schlamm und Fäkalwasser aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen
4. **Aufwendungsersatz** für Grundstücksanschlüsse
5. **Aufwendungsersatz** für Abwasseruntersuchungen
6. **laufende Entgelte** zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Die Höhe der Abgabensätze für die verschiedenen Abgabenarten wird jährlich aus den Zahlen der Kostenrechnung ermittelt und in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt. Die abschließende Entscheidung hierüber trifft der Verbandsgemeinderat, wobei zwischen der gebotenen und vertretbaren Entgeltsbelastung abzuwägen ist.

Die Erhebung einmaliger Entwässerungsbeiträge

Einmalige Entwässerungsbeiträge dienen zur Deckung von Investitionskosten für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) von Abwasseranlagen. Weil Investitionskosten sich auf das Vermögen der Verbandsgemeindewerke auswirken, gehören die einmaligen Entwässerungsbeiträge zu den Einnahmen des Vermögensplans.

Von den entgeltfähigen Aufwendungen der erstmaligen Herstellung werden seit 2008 nach den Bestimmungen der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Arzfeld (ESA) im Bereich Schmutzwasser 60 % und im Bereich Niederschlagswasser 100 % als einmaliger Beitrag erhoben. Die Beitragssätze werden getrennt nach den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser ermittelt. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen gehen in die Berechnung der laufenden Entgelte ein.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig ?

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist (z. B. Bebauungsplan), oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können,
- c) für die ein gemeinsamer Vorteil besteht, wenn mehrere getrennt oder nebeneinander liegende Grundstücke, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gemeinsam bebaut sind oder zu einer gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.

Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. bebaute Grundstücke im Außenbereich).

Wer ist Beitragsschuldner ?

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Unter dem Begriff „dingliches Nutzungsrecht“ ist ein grundbuchlich gesichertes Recht, wie z. B. Wohnrecht oder Sondernutzungsrecht bei Eigentumswohnungen, zu verstehen. Ein vertragliches Nutzungsrecht, z. B. Mietverhältnis, fällt dagegen nicht unter diesen Begriff.

Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass jeder Miteigentümer eines Grundstückes, z. B. Ehegatten, Erbengemeinschaften usw., nicht nur für seinen Miteigentumsanteil, sondern für die gesamte Beitragsschuld haftet.

Wie werden einmalige Entwässerungsbeiträge berechnet ?

Einmalige Beiträge werden nach einem die **mögliche Nutzung** berücksichtigenden Maßstab berechnet und beziehen sich darauf, dass den beitragspflichtigen Grundstücken durch die Abwassereinrichtungen ein besonderer Vorteil erwächst. Zunächst muss es sich daher um ein bebautes oder ein bebaubares Grundstück handeln, denn ein Grundstück, das nicht bebaut werden kann, kann auch keinen Vorteil aus einer Entwässerungsleitung ziehen. Die Bebaubarkeit eines Grundstückes beurteilt sich dabei aber nicht nach den persönlichen (subjektiven) Vorstellungen des Grundstückseigentümers, der möglicherweise keine Bebauung auf seinem Grundstück wünscht, sondern nach den baurechtlichen Vorgaben, die unter anderem im *Baugesetzbuch* (*BauGB*) und der *Landesbauordnung* (*LBauO*) festgehalten sind.

Die mögliche Nutzung eines Grundstückes kann nur durch Beitragsmaßstäbe erfasst werden, die vorteils- und grundstücksbezogen sind. Es ist daher nicht möglich, Beiträge in der Weise zu erheben, dass z. B. pro Wohnhaus ein bestimmter Betrag festgesetzt wird, denn dabei würde nicht berücksichtigt, dass ein größeres Grundstück intensiver und umfangreicher nutzbar ist als eine Kleinparzelle.

Welche Beitragsmaßstäbe gelten für die Schmutzwasserbeseitigung ?

Die *Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Arzfeld (ESA)* kennt im Bereich „Schmutzwasser“ zwei Maßstäbe, die nebeneinander Anwendung finden. Ein Beitragsanteil wird nach der Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse ermittelt, ein weiterer Anteil errechnet sich nach der Zahl der Nutzungseinheiten.

Wie wird die maßgebliche Grundstücksfläche ermittelt ?

Bei der Flächenermittlung sind drei Bereiche zu unterscheiden:

a) beplante Gebiete

Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht oder sich bereits in Aufstellung befindet. Für die Beitragsberechnung ist die gesamte Grundstücksfläche heranzuziehen.

b) unbeplante Gebiete im Innenbereich

Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die zwar kein Bebauungsplan besteht, die sich aber nach allgemeinem rechtlichen Verständnis innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befinden. Je nach Einzelfall können diese Bereiche ausschließlich von der Flächennutzungsplanung erfasst sein, oder auch zusätzlich durch Satzungen nach dem Baugesetzbuch umrissen sein. In solchen Gebieten gilt als Beitragsfläche die Grundstücksfläche von der an die Straße angrenzenden Seite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) tatsächlich bebaute Grundstücke im Außenbereich

Da eine Flächenermittlung im Außenbereich oft problematisch ist, gilt hier abweichend als maßgebliche Fläche die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten (Wohnhaus) vervielfacht mit fünf, jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche.

Was ist unter „Zuschlag für Vollgeschosse“ zu verstehen ?

Wie bereits in der vorangegangenen Seite erläutert, ist für die Beitragsberechnung die mögliche Nutzung eines Grundstückes maßgebend. Der Vollgeschossezuschlag soll die Grundstücksnutzung noch genauer erfassen. Deshalb wird für jedes Vollgeschoss ein Zuschlag von 15 % zu der maßgeblichen Grundstücksfläche hinzugerechnet.

Vollgeschosse sind nach der *Landesbauordnung (LBauO)* Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Nach dieser Definition ist aber gerade die Abgrenzung zwischen dem ersten und zweiten Vollgeschoss häufig schwer zu beurteilen, weil sich bei Gebäuden in Hanglagen aus bergseitiger und talseitiger Sicht unterschiedliche Geschoszzahlen ergeben können, obwohl die Grundstücke im gleichen Umfang genutzt werden. Aus diesem Grund ist in der *Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Arzfeld (ESA)* für die ersten zwei Vollgeschosse ein einheitlicher Zuschlag von 30 % festgelegt.

Da in der Verbandsgemeinde Arzfeld in den Ortsgemeinden, in denen bisher keine einmaligen Entwässerungsbeiträge erhoben wurden, die zweigeschossige Bauweise überwiegt und höhere Bauten die absolute Ausnahme darstellen, findet in aller Regel der Zuschlag von 30 % Anwendung.

Wie wird die Zahl der Nutzungseinheiten ermittelt ?

Die Zahl der Nutzungseinheiten als zweiter Teilmaßstab des einmaligen Entwässerungsbeitrages soll die beitragspflichtigen Grundstücke ebenfalls nach dem Umfang der Nutzung bewerten. Die Nutzungseinheiten sind nach Grundstücksfläche, allerdings ohne den Vollgeschossezuschlag, wie folgt gestaffelt:

bis	800 qm	= 1,00
bis	1.000 qm	= 1,25
bis	1.300 qm	= 1,50
bis	1.700 qm	= 1,75
bis	2.200 qm	= 2,00
	für je weitere angefangene 500 qm	= 0,25

Die Anwendung der Nutzungseinheiten führt dazu, dass die Beitragsbelastungen der Grundstücke untereinander sich annähern, ohne dass aber eine völlige Gleichstellung erfolgt. Dadurch werden größere Grundstücke vergleichsweise etwas geringer belastet, als kleinere Grundstücke.

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Bei reiner Anwendung des Flächenmaßstabes würde ein Grundstück von 1.200 qm genau doppelt so hoch belastet, wie ein Grundstück von 600 qm, obwohl die tatsächliche Nutzung in aller Regel, insbesondere auch im ländlich strukturierten Raum der Verbandsgemeinde Arzfeld, nicht in diesem Umfang höher liegt. Durch den Maßstab „Nutzungseinheiten“ wird aber das größere Grundstück nur mit 1,5 bewertet, gegenüber dem kleineren mit 1,0. Das 1.200 qm große Grundstück wird also nur eineinhalb mal so stark belastet.

Welche Beitragsmaßstäbe gelten für die Niederschlagswasserbeseitigung ?

Einmalige Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung werden ebenso wie einmalige Beiträge im Schmutzwasserbereich nach einem Maßstab berechnet, der die Nutzungsmöglichkeit des beitragspflichtigen Grundstückes widerspiegelt. Hieraus ergibt sich die „gewichtete Fläche“.

Bei Grundstücken in beplanten Gebieten und in unbeplanten Gebieten im Innenbereich wird zunächst von derselben Fläche ausgegangen, die für den flächenabhängigen Beitragsanteil im Schmutzwasserbereich ermittelt wurde. Diese Fläche wird anschließend mit der „Grundflächenzahl“ (früher: „Abflussbeiwert“) vervielfacht.

Wie wird die Grundflächenzahl berechnet ?

Die Grundflächenzahl gibt an, welcher Anteil eines Grundstückes von baulichen Anlagen überdeckt werden darf bzw. tatsächlich überdeckt ist. Eine Grundflächenzahl von 0,4 bedeutet also bei einer Grundstücksfläche von 1000 qm beispielsweise, dass $1000 \text{ qm} \times 0,4 = 400 \text{ qm}$ als mögliche Abflussfläche beitragspflichtig sind.

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind ebenso wie bei der Berechnung der Grundstücksfläche drei Bereiche zu unterscheiden:

a) beplante Gebiete

Hier ist die Grundflächenzahl anzuwenden, die im Bebauungsplan festgesetzt ist.

b) unbeplante Gebiete im Innenbereich

Für solche Bereiche ist in der *Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Arzfeld (ESA)* eine Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt.

c) tatsächlich bebaute Grundstücke im Außenbereich

Hier gilt die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche als Beitragsfläche.

In allen genannten Bereichen muss der Wert, der sich bei der Berechnung der möglichen Abflussfläche ergibt, mindestens so hoch sein, wie die tatsächlich vorhandene bebaute und befestigte Fläche. Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Ein Grundstück in einem unbeplanten Innenbereich hat eine Gesamtgröße von 800 qm und ist wie folgt bebaut: Wohnhaus 150 qm, Garage 30 qm, Hoffläche 200 qm. Die gesamte bebaute und befestigte Fläche beträgt demnach 380 qm. Bei Berechnung der möglichen Abflussfläche mit der regulären Grundflächenzahl würde sich ein Wert von $800 \text{ qm} \times 0,4 = 320 \text{ qm}$ ergeben. Da aber mindestens die tatsächlich vorhandene Fläche erreicht werden muss, wird die Grundflächenzahl um 0,1 erhöht, sodass sich dann folgende Berechnung ergibt: $800 \text{ qm} \times 0,5 = 400 \text{ qm}$.

Wann werden einmalige Beiträge für Niederschlagswasser erhoben ?

Nach den Zielsetzungen des Landeswassergesetzes (LWG) soll Niederschlagswasser vorrangig auf dem Grundstück zurückgehalten und versickert werden. Deshalb werden Investitionen für neue Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur noch dann getätigt, wenn sich keine anderweitige Möglichkeit bietet. In solchen Fällen fallen aber dann einmalige Beiträge an.

Wie werden die Beitragssätze für einmalige Entwässerungsbeiträge ermittelt ?

Die Beitragssätze für Schmutz- und Niederschlagswasser werden in der Verbandsgemeinde Arzfeld als Durchschnittssätze aus den für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) entstehenden Investitionsaufwendungen errechnet. Hierzu zählen die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen, die die Verbandsgemeinde zur Herstellung oder zum Ausbau der Abwassereinrichtungen oder -anlagen aufwenden muss, wie z. B. die Aufwendungen für Flächenkanalisation, Verbindungssammler, Hausanschlüsse, Kläranlagen, Pumpanlagen, und Rückhaltebecken.

Von diesen entgeltfähigen Gesamtkosten werden aber Zuwendungen, die ausdrücklich zur Entlastung der Abgabenschuldner bestimmt sind, abgezogen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Zuschüsse oder Kostenbeteiligungen der Straßenbaulastträger für Straßentwässerung. Soweit Zuwendungen als Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren gewährt werden, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften ebenfalls zu zwei Dritteln von den Gesamtkosten abgezogen.

Von den jetzt noch verbleibenden entgeltfähigen Kosten werden in der Verbandsgemeinde Arzfeld jeweils einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung und für die räumliche Erweiterung der Abwasseranlagen erhoben. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze bilden alle Grundstücke eines repräsentativen Teilgebietes der Verbandsgemeinde. Es werden also die entstandenen Kosten in einem bestimmten Gebiet, welches von seiner Struktur her ein verkleinertes Bild der gesamten Verbandsgemeinde darstellt, umgelegt auf die dort vorhandene erschlossene Grundstücksfläche und auf die vorhandenen Nutzungseinheiten. Hieraus ergeben sich dann bestimmte Beitragssätze, über deren tatsächliche Anwendung der Verbandsgemeinderat abschließend zu entscheiden hat.

Unter den Begriff „erstmalige Herstellung“ fallen alle Grundstücke, für die die Verbandsgemeinde die Abwasserbeseitigung plangemäß betreibt und in Zukunft betreiben wird, während sich der Begriff „räumliche Erweiterung“ auf neu zu erschließende Grundstücke bezieht, die durch Bebauungsplan oder durch Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erst bebaubar werden und für die bisher keine Anschlussmöglichkeit an die Abwasserbeseitigungsanlage besteht.

Die durch einmalige Beiträge nicht gedeckten Kosten werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt, sodass sich letztendlich die gesamte Verbandsgemeinde als Solidargemeinschaft hieran beteiligt.

Welche aktuellen Beitragssätze gelten im Jahr 2017 ?

Die Beitragssätze wurden im Jahr 2017 getrennt für erstmalige Herstellung und räumliche Erweiterung kalkuliert.

Für die erstmalige Herstellung belaufen sich die Beitragssätze im Schmutzwasserbereich (SW) auf 1,30 EUR pro Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschoss sowie auf 1.400,00 EUR pro Nutzungseinheit. Für Niederschlagswasser (NW) gilt ein Satz von 1,65 EUR je Quadratmeter mögliche Abflussfläche.

Für die räumliche Erweiterung betragen die Beitragssätze im Schmutzwasserbereich (SW) 1,90 EUR pro Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschoss sowie 1.900,00 EUR pro Nutzungseinheit. Für Niederschlagswasser (NW) gilt ein Satz von 8,80 EUR je Quadratmeter mögliche Abflussfläche.

Zur Beitragsberechnung folgende Beispiele:

Erstmalige Herstellung:

<i>Schmutzwasser</i>						<i>Niederschlagswasser</i>	
Fläche bis 40 m	+ 30 % Zuschlag	x 1,30 EUR/qm	Nutzungs- einheiten	x 1.400,00 EUR	Beitrag SW gesamt	x Grund- flächenzahl 0,4	x 1,65 EUR/qm Beitrag NW gesamt
1.100 qm	1.430 qm	1.859,00 EUR	1,5	2.100,00 EUR	3.959,00 EUR	440 qm	726,00 EUR
2.500 qm	3.250 qm	4.225,00 EUR	2,25	3.150,00 EUR	7.375,00 EUR	1.000 qm	1.650,00 EUR

räumliche Erweiterung:

<i>Schmutzwasser</i>						<i>Niederschlagswasser</i>	
Fläche bis 40 m	+ 30 % Zuschlag	x 1,90 EUR/qm	Nutzungs- einheiten	x 1.900,00 EUR	Beitrag SW gesamt	x Grund- flächenzahl 0,4	x 8,80 EUR/qm Beitrag NW gesamt
1.100 qm	1.430 qm	2.717,00 EUR	1,5	2.850,00 EUR	5.567,00 EUR	440 qm	3.872,00 EUR
2.500 qm	3.250 qm	6.175,00 EUR	2,25	4.275,00 EUR	10.450,00 EUR	1.000 qm	8.800,00 EUR

Was ist ein Ablösevertrag ?

Beiträge werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Normalfall durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Im Rahmen der Erhebung von einmaligen Entwässerungsbeiträgen können die betroffenen Grundstückseigentümer aber mit den Verbandsgemeinden die vertragliche Ablösung des Beitrages vereinbaren. Mit einem solchen öffentlich-rechtlichen Ablösevertrag wird die Beitragsschuld dem Grund und der Höhe nach von beiden Vertragspartnern endgültig vereinbart. Der Verbandsgemeinde als Träger der Abwassereinrichtungen ist es damit verwehrt, Nachforderungsansprüche geltend zu machen, sodass der Grundstückseigentümer damit vollkommene Sicherheit über die Höhe des zu zahlenden Beitrages erhält.

Der eigentliche Anspruch auf die Zahlung einmaliger Entwässerungsbeiträge entsteht nach den Bestimmungen der *Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Arzfeld (ESA)* erst, sobald die Anlage, d. h. die Kanalisation vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Bei größeren Abwasserprojekten können so zwischen Baubeginn und betriebsbereiter Herstellung der Anlagen durchaus mehrere Jahre liegen. Es lässt sich daher nicht genau sagen, welche Beitragssätze letztendlich für die Abrechnung einmaliger Entwässerungsbeiträge gelten.

Da bereits ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen nach den dann geltenden Beitragssätzen erhoben werden, kann es für den Beitragsschuldner durchaus von Vorteil sein, einen Ablösevertrag abzuschließen, weil der Vertrag sich ebenfalls nach diesen Beitragssätzen richtet. Wenn also bei der endgültigen Abrechnung der Beiträge nach Abschluss der Baumaßnahme höhere Beitragssätze gelten sollten, so ist dies für Grundstückseigentümer mit Ablöseverträgen ohne Bedeutung, weil keine Nachforderungen mehr möglich sind.

Wann werden einmalige Beiträge zur Zahlung fällig ?

Grundsätzlich werden Entwässerungsbeiträge nach den Bestimmungen der ESA innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Bei der Erhebung von Beitragsvorausleistungen wird der Gesamtbetrag aber üblicherweise nach Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates bzw. des Werkausschusses auf drei gleiche Raten aufgeteilt.

Soweit der Beitragsschuldner dann im Einzelfall noch Probleme mit der Zahlung hat, besteht auf besonderen Antrag die Möglichkeit, eine erweiterte Ratenzahlung einzuräumen. Allerdings ist in solchen Fällen nach den gesetzlichen Vorgaben eine Berechnung von Stundungszinsen vorzunehmen.

Eine besondere Ausnahme gilt für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, wenn sie der Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des eigenen Betriebes dienen und deswegen nicht zu zumutbaren Bedingungen veräußert werden können. In solchen Fällen kann eine zinslose Stundung gewährt werden, die solange gilt, wie das Grundstück vom Eigentümer landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Verpachtung an fremde Betriebe fällt nicht unter diese Regelung. Zur Sicherung der Beitragsforderung muss der Grundstückseigentümer der Eintragung einer grundbuchlichen Sicherheitshypothek zustimmen.

Welche Entgelte sind jährlich für die Abwasserbeseitigung zu zahlen?

Neben den einmaligen Entwässerungsbeiträgen, die zur Deckung der Investitionskosten für Abwasseranlagen erhoben werden, sind von den bebauten und bebaubaren Grundstücken, die durch die zentrale Kanalisation erschlossen sind, jährlich laufende Abgaben in Form von wiederkehrenden Beiträgen und Benutzungsgebühren zu entrichten. Aus diesen Abgaben werden einerseits die für die Abwasserreinigung und alle weiteren in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gedeckt, andererseits werden hierüber auch die Investitionskosten finanziert, die nicht als einmalige Beiträge erhoben werden.

Die laufenden Entgelte für die kanalisierten Grundstücke (sogenannte „leitungsgebundene Entsorgung“) unterteilen sich zunächst in die Abrechnungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Diese Unterscheidung ist gesetzlich gefordert und für die Verbandsgemeindewerke auch deshalb sehr wichtig, weil in beiden Bereichen unterschiedliche Kosten entstehen. So muss z. B. für Niederschlagswasser oft ein separates Leitungssystem zur Ableitung vorgehalten werden, obwohl eine Reinigung in einer Kläranlage nicht unbedingt erforderlich ist. Andererseits werden in bestehenden Mischwasserkanalisationen Bauwerke benötigt, die bei reinen Schmutzwasseranlagen wegfallen könnten, wie z. B. Regenrückhaltebecken, die durch Aufstauen des ankommenden Wassers auch bei starken Regenfällen eine gleichmäßige Belastung der Kläranlagen gewährleisten.

Was sind Benutzungsgebühren ?

Benutzungsgebühren sind nach dem *Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)* Entgelte, die als Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen zur Deckung der Kosten erhoben werden können. Die Höhe der Gebühren kann sich entweder nach einem Wirklichkeitsmaßstab, also dem Umfang der Leistung, oder nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab richten. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht zu einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Leistung, also der Abwasserentsorgung, und der Gebühr führen.

Ein Wirklichkeitsmaßstab für die Kanalbenutzungsgebühr wäre z. B. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Dieser Maßstab würde aber durch den Einbau von teuren Mengemessgeräten einen großen technischen Aufwand verursachen, der weder den Privathaushalten, noch den Verbandsgemeindewerken zumutbar wäre. Stattdessen ermittelt man die Gebühren nach dem Frischwasserverbrauch. Hierbei handelt es sich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der davon ausgeht, dass der überwiegende Anteil der Frischwassermenge als Schmutzwasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Obwohl ein Teil des Wasserbezuges anderweitig, z. B. zur Gartenbewässerung, genutzt wird, kann man davon ausgehen, dass dieser Anteil bei allen Haushalten etwa gleich ist, so dass im Einzelfall kein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entsteht.

Auch im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung geht man bei der Berechnung der Einleitungsgebühr von einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab aus, indem man die Gebühr nach der Größe der angeschlossenen Fläche berechnet. Hier wäre die Menge des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers ebenfalls nur mit hohem technischem, letztlich aber unzumutbarem Aufwand feststellbar.

Was ist unter dem Begriff „wiederkehrende Beiträge“ zu verstehen ?

Wiederkehrende Beiträge dienen der anteiligen Finanzierung der laufenden Kosten und sind insoweit vergleichbar mit Gebühren. Das wesentliche Merkmal wiederkehrender Beiträge besteht aber darin, dass es sich hier um ein Vorhalteentgelt handelt. Das bedeutet, dass die Beitragspflicht bereits dann entsteht, wenn eine Abwasserbeseitigungseinrichtung vorgehalten wird und das Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung bevorteilt wird. Ob tatsächlich Abwasser eingeleitet wird, ist dabei unerheblich.

Durch die Einführung wiederkehrender Beiträge für leitungsgebundene Abwassereinrichtungen wurde in Rheinland-Pfalz erstmals die verursachungsgerechte Beteiligung der Eigentümer von Baulückengrundstücken an den für sie vorgehaltenen Einrichtungen ermöglicht. Neben den Kosten für die tatsächliche Behandlung von Abwasser entstehen nämlich auch Kosten durch die Bereithaltung von Kläranlagenkapazitäten und Leitungsdimensionen. Damit diese Vorhaltekosten nicht allein von den Gebührenschauldern, also den tatsächlichen Abwassereinleitern, getragen werden müssen, wurde über den wiederkehrenden Beitrag der Kreis der Zahlungspflichtigen erweitert und damit erreicht, dass die Gebührenschauldner entlastet werden.

Maßstab für die Erhebung wiederkehrender Beiträge kann nur die Grundstücksfläche sein, weil nur so der Umfang des Vorteils für das einzelne Grundstück zu beurteilen ist. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche für den wiederkehrenden Beitrag im Schmutzwasserbereich ist dabei zu unterscheiden nach Lage des Grundstückes in **beplanten Gebieten** (gesamte Grundstücksfläche), **unbeplanten Gebieten im Innenbereich** (Fläche bis zu einer Tiefenbegrenzung von 40 m) oder **tatsächlich bebauten Grundstücken im Außenbereich** (angeschlossene Baulichkeiten vervielfacht mit fünf). Näheres hierzu wurde bereits auf Seite 33 erläutert.

Im Abrechnungsbereich Niederschlagswasser wird diese Fläche zusätzlich mit der Grundflächenzahl vervielfacht, deren Berechnung schon auf Seite 35 erklärt wurde.

Welche Kosten werden über laufende Entgelte finanziert ?

Zunächst werden über laufende Entgelte natürlich alle Kosten finanziert, die mit dem Betrieb und der laufenden Unterhaltung von Abwasseranlagen im Zusammenhang stehen, wie z. B. Stromkosten, Personalkosten, Laborkosten, Abwasserabgabe, Steuern usw. Andererseits sind aber auch die investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) entgeltfähig, soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Entgelte finanziert sind. Da satzungsgemäß für die erstmalige Herstellung der Schmutzwasserkanalisation nur 60 % der Investitionskosten über einmalige Beiträge erhoben werden, fließen dementsprechend die übrigen 40 % in die Kalkulation laufender Entgelte ein.

Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühren- und Beitragssätze liegt die abschließende Entscheidung in der Kompetenz des Verbandsgemeinderates. Im Rahmen der Kalkulation bleibt dabei der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert wird, bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt im Umkehrschluss entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

Wie werden die Sätze für Gebühren und wiederkehrende Beiträge ermittelt ?

Die Abgabensätze für laufende Entgelte werden jährlich in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Arzfeld festgesetzt, wobei die Höhe der Sätze anhand einer umfangreichen Kalkulation ermittelt wird. Als Grundlage für die Kalkulation dient im Rahmen der Kostenrechnung die Verteilung der Kostenarten auf Kostenstellen. Alle voraussichtlich in dem kommenden Jahr entstehenden Kosten werden dabei zunächst nach Kostenarten aufgeteilt, d. h. es wird unterschieden, für welchen Zweck Kosten entstehen werden. Die wichtigsten Kostenarten sind z. B. Personalkosten, Energiekosten und Unterhaltungskosten für Abwasseranlagen. Die Kostenarten müssen im zweiten Schritt auf Kostenstellen verteilt werden. Unter dem Begriff Kostenstellen sind die einzelnen Bereiche zu verstehen, die Kosten verursachen, wie z. B. biologische Abwasserbehandlungsanlagen, Schlammbehandlungsanlagen, Regenrückhaltebecken, Ortskanäle, Verbindungssammler usw. Innerhalb der Kostenstellen ist zusätzlich zu unterscheiden nach fixen Kosten und variablen Kosten. Fixe Kosten (z. B. Abschreibungen) fallen regelmäßig und unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung an, während variable Kosten (z. B. Strombezugskosten und Materialkosten) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Im Rahmen der Verteilung sind die angefallenen Kosten außerdem noch nach den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu trennen.

Aus der Kostenrechnung ergibt sich letztendlich der Betrag, der jährlich über laufende Entgelte abzudecken ist. Diesen Gesamtbetrag bezeichnet man als „Entgeltsbedarf“. Der jeweils für die Abrechnungsbereiche „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ getrennt ermittelte Entgeltsbedarf wird anschließend durch die einzelnen Berechnungsgrundlagen geteilt, sodass sich schließlich ein bestimmter Betrag ergibt, der als Entgeltsatz anzusetzen wäre, um eine vollständige Kostendeckung zu erreichen.

Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Gesamtmenge an Frischwasser, die voraussichtlich in allen angeschlossenen Haushalten verbraucht wird. Für wiederkehrende Beiträge wird als Berechnungsgrundlage die Fläche aller erschlossenen Grundstücke herangezogen.

Die abschließende Entscheidung über die Höhe der Gebühren- und Beitragssätze obliegt dem Verbandsgemeinderat.

Welche Gebühren- und Beitragssätze gelten für das Haushaltsjahr 2017 ?

In der Haushaltssatzung 2017 wurden folgende Sätze für laufende Entgelte bei leitungsgebundener Entsorgung festgelegt:

Abrechnungsbereich Schmutzwasser:

- Kanalbenutzungsgebühr nach dem Frischwasserverbrauch 3,50 EUR/cbm
- Grundgebühr für genutzte Hausanschlüsse 45,00 EUR/HA
- wiederkehrender Beitrag nach der Grundstücksgröße 0,065 EUR/qm

Abrechnungsbereich Niederschlagswasser:

- Benutzungsgebühr für die tatsächliche Einleitungsfläche 0,21 EUR/qm
- wiederkehrender Beitrag für die gewichtete Grundstücksfläche 0,20 EUR/qm

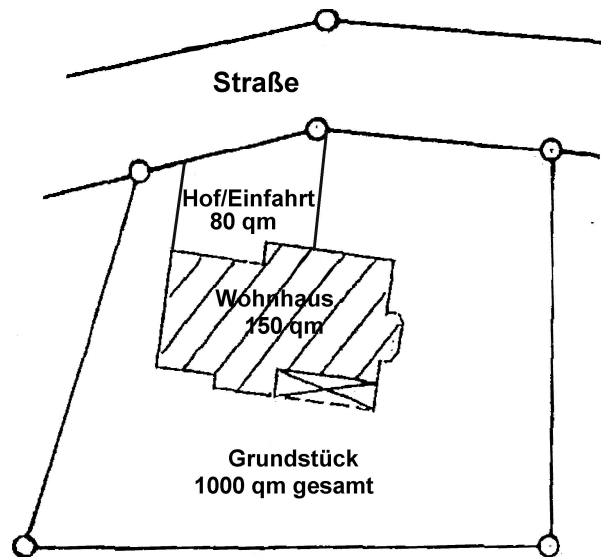
Berechnungsbeispiele für Gebühren und wiederkehrende Beiträge

Berechnungsgrundlagen:

4-Personen-Haushalt mit einem jährlichen Frischwasserverbrauch von 140 cbm

Ortskanalisation im Mischsystem

Das Niederschlagswasser der gesamten bebauten und befestigten Flächen wird in die Kanalisation eingeleitet.



Für dieses Grundstück wären im Jahr 2017 folgende laufenden Entgelte zu zahlen:

Abrechnungsbereich Schmutzwasser:

- wiederkehrender Beitrag: 1000 qm Gesamtfläche $\times 0,065 \text{ EUR/qm} = 65,00 \text{ EUR}$
 - Grundgebühr für den Hausanschluss $= 45,00 \text{ EUR}$
 - Einleitungsgebühr: 140 cbm Wasserverbrauch $\times 3,50 \text{ EUR/cbm} = 490,00 \text{ EUR}$
- Gesamtbetrag Schmutzwasser $= \underline{\underline{600,00 \text{ EUR}}}$**

Abrechnungsbereich Niederschlagswasser:

- wiederkehrender Beitrag:
 $1000 \text{ qm} \times 0,4 = 400 \text{ qm gewichtete Fläche} \times 0,20 \text{ EUR/qm} = 80,00 \text{ EUR}$
 - Einleitungsgebühr: 230 qm entwässerte Fläche $\times 0,21 \text{ EUR/qm} = 48,30 \text{ EUR}$
- Gesamtbetrag Niederschlagswasser $= \underline{\underline{128,30 \text{ EUR}}}$**

Wie kann der Grundstückseigentümer die Höhe der Entgelte beeinflussen ?

Eine Einflussnahme auf die Entgeltshöhe ist immer nur im Bereich der Gebührenerhebung möglich, weil Gebühren sich auf eine tatsächliche Nutzung der Kanalisation beziehen, während Beiträge vorteilsbezogen sind. Wenn also weniger Schmutzwasser produziert wird, wird sich die Schmutzwassergebühr ebenfalls entsprechend verringern. Genauso verhält es sich bei der Niederschlagswassergebühr. Je mehr Niederschlagswasser versickert und damit aus der Kanalisation ferngehalten wird, desto geringer wird die Fläche, die tatsächlich noch an die Entwässerungsleitung angeschlossen ist. Im günstigsten Fall, d. h. wenn das anfallende Niederschlagswasser komplett versickert oder gesammelt wird, kann die Einleitungsgebühr vollständig entfallen.

Gesammeltes Niederschlagswasser, das im Haushalt genutzt wird (z. B. Toilettenspülung), kann aber nicht aus der Gebührenberechnung herausfallen, denn es wird zwar Frischwasser gespart, aber trotzdem Schmutzwasser eingeleitet.